

SATZUNG

für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Quickborn

(Es wurden veränderte Begrifflichkeiten der Gemeindeorgane im Text angepasst.)

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Quickborn ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offen steht. Der Kinder- und Jugendbeirat ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Quickborn. Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch den Kinder- und Jugendbeirat gefördert werden. Der Kinder- und Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen, sowie den Kinderkonventionen der UN und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Nach § 4 (1) der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. April 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein Seite 159) wird aufgrund des Beschlusses der Stadtvertretung vom 11.12.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben

(1) Es wird in Quickborn ein Kinder- und Jugendbeirat eingerichtet, der die Interessen und Wünsche der Quickborner Kinder und Jugendlichen vertritt.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat soll

- zur politischen Aufklärung der Kinder und Jugendlichen in Quickborn beitragen,

- stets den Kontakt mit Kindern und Jugendlichen suchen,
- die Belange beider Geschlechter berücksichtigen und ein besseres Verständnis unter Menschen verschiedener Nationalitäten, ethnischer Herkunft, Kulturen und Konfessionen fördern.

(3) Aufgaben des Kinder- und Jugendbeirates sind insbesondere:

- a) Information und Beratung der städtischen Gremien über die die Kinder und Jugendlichen in Quickborn betreffenden Angelegenheiten auf kommunaler Ebene,
- b) Beratung über grundsätzliche Fragen der Jugendarbeit und der Kinder- und Jugendpolitik in Quickborn,
- c) Beratung über Anträge und Empfehlungen an die Stadt Quickborn, die die Interessen und Wünsche der Kinder und Jugendlichen betreffen,
- d) Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Quickborn zu sein.

(4) Die Kinder und Jugendlichen im Kinder- und Jugendbeirat sollen im Rahmen des geltenden Rechts nach ihren Fähigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 2 Zusammensetzung und Wahl

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus 11 Kindern und Jugendlichen ab dem 12. bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, wobei die gewählten Mitglieder bis zum Ende der Legislaturperiode des jeweiligen Beirates über das 21. Lebensjahr hinaus im Beirat tätig sein können. Die Mitglieder sind nicht an Weisungen von Vereinen und Vereinigungen gebunden. Die Mitgliederzahl nach Satz 1 kann sich erhöhen. Die Mindestmitgliederzahl des Beirates wird auf 7 Personen festgesetzt. Bei Nichterreichen der erforderlichen Mindestmitgliederzahl gilt der Beirat als nicht gewählt.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die Wahl wird vom Bürgermeister der Stadt Quickborn vorbereitet und durchgeführt.

(4) Die Wahlzeit des Kinder- und Jugendbeirates beträgt 2 Jahre.

(5) Die Tätigkeit des jeweiligen Kinder- und Jugendbeirates endet zum Zeitpunkt der Konstituierung des neugewählten Beirates.

§ 3

Zusammenarbeit mit den städtischen Gremien

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat führt eine eigene Öffentlichkeitsarbeit durch.

(2) Die zuständigen Ausschüsse oder die zuständigen Dienststellen der Stadtverwaltung sollen über die Empfehlungen und Anträge des Beirates kurzfristig beraten.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat soll zu allen in den Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen betreffen, gehört und befragt werden. Der Beirat entscheidet, ob ein oder mehrere und welches bzw. welche Mitglied(-er) an der Anhörung teilnehmen. Die entsprechenden Unterlagen sind fristgerecht dem Beirat zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Dienststellen der Stadtverwaltung unterrichten den Beirat frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten.

§ 4

Beiratssitzungen

(1) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden nach Bedarf, mindestens jedoch sechsmal im Jahr statt.

(2) Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich, Kinder und Jugendliche haben dort die Möglichkeit, Wünsche und Anregungen vorzubringen, sowie Anträge zu stellen.

(3) Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Kinder- und Jugendbeirat in eigener Verantwortung gibt.

§ 5

Vorstand und Arbeitsgruppen bzw. -ausschüsse

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern besteht.

(2) Der Vorstand leitet die Beschlüsse des Beirates möglichst umgehend über die geschäftsführende Stelle (§ 7 Abs. 2) an die Verwaltung oder die Gremien der Stadt weiter. Er unterrichtet den Beirat über die Stellungnahmen, die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Quickborn, die seine Angelegenheiten betreffen.

(3) Zu bestimmten Angelegenheiten kann der Beirat Arbeitsgruppen oder -ausschüsse bilden, deren Teilnehmer nicht stimmberechtigte Mitglieder des Beirates sein müssen.

(4) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

6

Vollversammlung

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Kinder und Jugendlichen soll mindestens einmal im Jahr eine Versammlung von Kindern und Jugendlichen der Stadt Quickborn (Vollversammlung) vom Vorstand des Beirates einberufen werden.

(2) Auf der Versammlung können Anregungen und Wünsche an den Beirat ge-

geben werden, die von diesem beraten werden müssen.

(3) Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

§ 7 Haushaltsmittel und Geschäftsführung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat verfügt über einen im Rahmen der von der Stadt Quickborn zur Verfügung gestellten Mittel eigenen selbst zu verwaltenden Haushalt. Die Haushaltsmittel dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Der Beirat entscheidet im Rahmen des geltenden Rechts über die Verwendung der Gelder. Eine Aufwandsentschädigung an die Mitglieder des Beirates kann gewährt werden.

(2) Die Geschäftsführung für den Kinder- und Jugendbeirat übernimmt die Stadtjugendpflege der Stadt Quickborn.

§ 8 Ausschluss von Beiratsmitgliedern und Auflösung des Beirates

(1) Bleibt ein Beiratsmitglied drei aufeinanderfolgenden Beiratssitzungen fern, hat der Beirat die Möglichkeit, das Mitglied durch Beschluss aus dem Beirat auszuschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(2) Sollte der Kinder- und Jugendbeirat die ihm von seinen Wählerinnen und Wählern übertragenen Aufgaben nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Vollversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50 für den Kinder- und Jugendbeirat wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen mit Zweidrittelmehrheit die Auflösung und Neuwahl des Beirates beschließen.

(3) Der Beirat kann auf Antrag mit der Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Beiratsmitglieder

seine Auflösung und Neuwahlen beschließen.

§ 9 Datenschutz

Die Stadt Quickborn ist berechtigt, die für die Führung der Geschäfte des Kinder- und Jugendbeirates erforderlichen personenbezogenen Daten der Mitglieder des Beirates bei den Betroffenen gemäß §§ 11 und 13 Landesdatenschutzgesetz zu verarbeiten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Quickborn tritt am 01.12.2004 in Kraft.

Stadt Quickborn

Thonfeld
Bürgermeister